

RS Vwgh 2002/12/16 2002/10/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51e idF 2002/I/065;

Rechtssatz

§ 51e VStG stellt nicht darauf ab, ob und in welcher Form der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung begründet ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2002, Zl. 2002/10/0147). Es kommt daher auch nicht darauf an, ob bestimmte Beweise, die der Behörde von vornherein als nicht maßgeblich oder unzulässig erscheinen, beantragt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002100155.X01

Im RIS seit

29.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at